

Verbandsordnung des Zweckverbandes Schwimmbad Stromberg (ZVS)

vom 10.09.2007

Die Verbandsgemeinde Stromberg und die Stadt Stromberg haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Stromberg und des Stadtrates Stromberg gemäß § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2.3.2006 (GVBl. S.57) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde errichten wir nach § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 10.09.2007 den

„Zweckverband Schwimmbad Stromberg“ (ZVS) .

Gleichzeitig wird die nachfolgende Verbandsordnung festgestellt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 - AUFGABE.....	1
§ 2 - MITGLIEDER.....	1
§ 3 - NAME UND SITZ, VERWALTUNGSGESCHÄFTE.....	1
§ 4 - FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN.....	2
§ 5 - DECKUNG DES FINANZBEDARFS, LIEGENSCHAFTEN, AUFTEILUNG DES EIGENKAPITALS	2
§ 6 - VERBANDSORGANE	2
§ 7 - VERTRETER UND STIMMRECHT DER VERBANDSMITGLIEDER.....	2
§ 8 - ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG	3

§ 1 - Aufgabe

Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält das Schwimmbad in Stromberg am bestehenden Standort als Fremdenverkehrseinrichtung der Stadt als Luftkurort und als Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung der Verbandsgemeinde, mit dem Ziel, es zu einer ganzjährig nutzbaren Gesundheits- und Freizeiteinrichtung zu entwickeln.

§ 2 - Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsgemeinde Stromberg
2. die Stadt Stromberg

§ 3 - Name und Sitz, Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband führt folgenden Namen
"Zweckverband Schwimmbad Stromberg" (ZVS).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Verbandsgemeindeverwaltung.
Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes.

§ 4 - Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde und der Stadt.

§ 5 - Deckung des Finanzbedarfs, Liegenschaften, Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbandes, insbesondere die Eintrittsgelder und Zuweisungen Dritter, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage beträgt
 1. für die Verbandsgemeinde: 80 %
 2. für die Stadt: 20 %.
- (3) Zur Gewährleistung der Kassenliquidität des Zweckverbandes leisten die Verbandsmitglieder Abschlagszahlungen unverzüglich nach Anforderung.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Liegenschaftender Verbandsgemeinde und der Stadt werden dem Zweckverband jeweils kostenfrei zur Verfügung gestellt, einschließlich der aus dem Wasserrecht erwachsenden Rechte.
Die Unterhaltungskosten trägt der Zweckverband.
- (5) Das Eigenkapital, das der Zweckverband bildet, teilt sich auf die Verbandsmitglieder auf nach den Anteilen gemäß Absatz 2.

§ 6 - Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 7 - Vertreter und Stimmrecht der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder und jeweils 5 von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit zu wählenden Vertreter zusammen.
- (2) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt für die Verbandsgemeinde 10 Stimmen und für die Stadt 4 Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates und des Stadtrates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen; sie werden jedoch nicht gesondert zu den Sitzungen eingeladen.

§ 8 - Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und über die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnissen erzielt haben. Falls keine Einigung erzielt wird, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag mindestens eines Verbandsmitgliedes.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich über eine Anpassung der Verbandsordnung Verhandlungen aufzunehmen, sofern sich Änderungen im Zuschnitt oder den Aufgaben der Verbandsmitglieder ergeben.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 10.09.2007
10-001-40
In Vertretung

.....
Bettina Zachau
Oberregierungsrätin